

Az.: 4 Nc 577/03

Abschrift

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Florian Becker, Norderfeld 10, 24864 Goltoft,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hartmut Riehn, Schiffbauerdamm 5,
10117 Berlin,

g e g e n

den Rektor der Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstraße 150,
44801 Bochum,

Antragsgegner,

wegen vorläufiger Zulassung zum Studium im Studiengang Humanmedizin im
Wintersemester 2003/04 bzw. Teilnahme an einem Losverfahren

hat die 4. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 27. Februar 2004

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Budach,
den Richter am Verwaltungsgericht Scheuer und
die Richterin am Verwaltungsgericht Schnellenbach

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen An-
ordnung verpflichtet,

a) unverzüglich eine Rangfolge unter den Antragstellern und
Antragstellerinnen der Verfahren

4 Nc 32/03,	4 Nc 38/03,	4 Nc 43/03,	4 Nc 48/03,	4 Nc 68/03,
4 Nc 34/03,	4 Nc 39/03,	4 Nc 44/03,	4 Nc 49/03,	4 Nc 69/03,
4 Nc 35/03,	4 Nc 40/03,	4 Nc 45/03,	4 Nc 65/03,	4 Nc 81/03,
4 Nc 36/03,	4 Nc 41/03,	4 Nc 46/03,	4 Nc 66/03,	4 Nc 83/03,
4 Nc 37/03,	4 Nc 42/03,	4 Nc 47/03,	4 Nc 67/03,	4 Nc 91/03,

4 Nc 92/03,	4 Nc 182/03,	4 Nc 286/03,	4 Nc 363/03,	4 Nc 434/03,
4 Nc 93/03,	4 Nc 183/03,	4 Nc 287/03,	4 Nc 365/03,	4 Nc 435/03,
4 Nc 95/03,	4 Nc 184/03,	4 Nc 288/03,	4 Nc 366/03,	4 Nc 436/03,
4 Nc 97/03,	4 Nc 185/03,	4 Nc 289/03,	4 Nc 368/03,	4 Nc 437/03,
4 Nc 102/03,	4 Nc 186/03,	4 Nc 291/03,	4 Nc 372/03,	4 Nc 438/03,
4 Nc 103/03,	4 Nc 187/03,	4 Nc 295/03,	4 Nc 373/03,	4 Nc 440/03,
4 Nc 104/03,	4 Nc 188/03,	4 Nc 298/03,	4 Nc 374/03,	4 Nc 441/03,
4 Nc 106/03,	4 Nc 189/03,	4 Nc 304/03,	4 Nc 375/03,	4 Nc 442/03,
4 Nc 121/03,	4 Nc 190/03,	4 Nc 306/03,	4 Nc 376/03,	4 Nc 443/03,
4 Nc 123/03,	4 Nc 191/03,	4 Nc 307/03,	4 Nc 377/03,	4 Nc 444/03,
4 Nc 125/03,	4 Nc 192/03,	4 Nc 308/03,	4 Nc 378/03,	4 Nc 445/03,
4 Nc 127/03,	4 Nc 193/03,	4 Nc 310/03,	4 Nc 379/03,	4 Nc 446/03,
4 Nc 128/03,	4 Nc 194/03,	4 Nc 311/03,	4 Nc 380/03,	4 Nc 447/03,
4 Nc 129/03,	4 Nc 195/03,	4 Nc 312/03,	4 Nc 381/03,	4 Nc 448/03,
4 Nc 130/03,	4 Nc 196/03,	4 Nc 313/03,	4 Nc 383/03,	4 Nc 449/03,
4 Nc 132/03,	4 Nc 197/03,	4 Nc 314/03,	4 Nc 385/03,	4 Nc 451/03,
4 Nc 136/03,	4 Nc 198/03,	4 Nc 315/03,	4 Nc 386/03,	4 Nc 452/03,
4 Nc 137/03,	4 Nc 199/03,	4 Nc 316/03,	4 Nc 387/03,	4 Nc 454/03,
4 Nc 138/03,	4 Nc 200/03,	4 Nc 317/03,	4 Nc 388/03,	4 Nc 455/03,
4 Nc 140/03,	4 Nc 201/03,	4 Nc 319/03,	4 Nc 389/03,	4 Nc 456/03,
4 Nc 142/03,	4 Nc 202/03,	4 Nc 320/03,	4 Nc 390/03,	4 Nc 457/03,
4 Nc 143/03,	4 Nc 203/03,	4 Nc 321/03,	4 Nc 391/03,	4 Nc 458/03,
4 Nc 144/03,	4 Nc 204/03,	4 Nc 322/03,	4 Nc 392/03,	4 Nc 459/03,
4 Nc 146/03,	4 Nc 205/03,	4 Nc 325/03,	4 Nc 393/03,	4 Nc 463/03,
4 Nc 147/03,	4 Nc 233/03,	4 Nc 327/03,	4 Nc 394/03,	4 Nc 464/03,
4 Nc 149/03,	4 Nc 235/03,	4 Nc 329/03,	4 Nc 395/03,	4 Nc 465/03,
4 Nc 150/03,	4 Nc 237/03,	4 Nc 330/03,	4 Nc 396/03,	4 Nc 466/03,
4 Nc 151/03,	4 Nc 238/03,	4 Nc 331/03,	4 Nc 398/03,	4 Nc 467/03,
4 Nc 154/03,	4 Nc 239/03,	4 Nc 332/03,	4 Nc 399/03,	4 Nc 468/03,
4 Nc 155/03,	4 Nc 240/03,	4 Nc 334/03,	4 Nc 400/03,	4 Nc 470/03,
4 Nc 156/03,	4 Nc 241/03,	4 Nc 335/03,	4 Nc 402/03,	4 Nc 471/03,
4 Nc 157/03,	4 Nc 243/03,	4 Nc 336/03,	4 Nc 403/03,	4 Nc 472/03,
4 Nc 158/03,	4 Nc 244/03,	4 Nc 337/03,	4 Nc 404/03,	4 Nc 473/03,
4 Nc 159/03,	4 Nc 245/03,	4 Nc 339/03,	4 Nc 405/03,	4 Nc 475/03,
4 Nc 161/03,	4 Nc 246/03,	4 Nc 340/03,	4 Nc 407/03,	4 Nc 477/03,
4 Nc 162/03,	4 Nc 247/03,	4 Nc 342/03,	4 Nc 409/03,	4 Nc 478/03,
4 Nc 164/03,	4 Nc 248/03,	4 Nc 343/03,	4 Nc 410/03,	4 Nc 479/03,
4 Nc 165/03,	4 Nc 250/03,	4 Nc 344/03,	4 Nc 411/03,	4 Nc 483/03,
4 Nc 166/03,	4 Nc 252/03,	4 Nc 345/03,	4 Nc 413/03,	4 Nc 484/03,
4 Nc 167/03,	4 Nc 253/03,	4 Nc 346/03,	4 Nc 415/03,	4 Nc 488/03,
4 Nc 168/03,	4 Nc 257/03,	4 Nc 347/03,	4 Nc 416/03,	4 Nc 489/03,
4 Nc 169/03,	4 Nc 258/03,	4 Nc 349/03,	4 Nc 419/03,	4 Nc 490/03,
4 Nc 171/03,	4 Nc 259/03,	4 Nc 351/03,	4 Nc 422/03,	4 Nc 491/03,
4 Nc 172/03,	4 Nc 260/03,	4 Nc 352/03,	4 Nc 423/03,	4 Nc 492/03,
4 Nc 173/03,	4 Nc 278/03,	4 Nc 353/03,	4 Nc 425/03,	4 Nc 493/03,
4 Nc 174/03,	4 Nc 279/03,	4 Nc 354/03,	4 Nc 426/03,	4 Nc 494/03,
4 Nc 175/03,	4 Nc 280/03,	4 Nc 355/03,	4 Nc 428/03,	4 Nc 495/03,
4 Nc 177/03,	4 Nc 281/03,	4 Nc 356/03,	4 Nc 429/03,	4 Nc 496/03,
4 Nc 179/03,	4 Nc 282/03,	4 Nc 358/03,	4 Nc 430/03,	4 Nc 497/03,
4 Nc 180/03,	4 Nc 283/03,	4 Nc 360/03,	4 Nc 431/03,	4 Nc 498/03,
4 Nc 181/03,	4 Nc 285/03,	4 Nc 361/03,	4 Nc 432/03,	4 Nc 499/03,

4 Nc 510/03,	4 Nc 613/03,	4 Nc 673/03,	4 Nc 773/03,	4 Nc 858/03,
4 Nc 512/03,	4 Nc 614/03,	4 Nc 674/03,	4 Nc 775/03,	4 Nc 859/03,
4 Nc 513/03,	4 Nc 615/03,	4 Nc 675/03,	4 Nc 776/03,	4 Nc 860/03,
4 Nc 515/03,	4 Nc 617/03,	4 Nc 676/03,	4 Nc 777/03,	4 Nc 862/03,
4 Nc 516/03,	4 Nc 619/03,	4 Nc 678/03,	4 Nc 779/03,	4 Nc 863/03,
4 Nc 517/03,	4 Nc 620/03,	4 Nc 679/03,	4 Nc 780/03,	4 Nc 864/03,
4 Nc 518/03,	4 Nc 621/03,	4 Nc 680/03,	4 Nc 781/03,	4 Nc 865/03,
4 Nc 520/03,	4 Nc 622/03,	4 Nc 682/03,	4 Nc 782/03,	4 Nc 866/03,
4 Nc 521/03,	4 Nc 623/03,	4 Nc 683/03,	4 Nc 783/03,	4 Nc 867/03,
4 Nc 522/03,	4 Nc 624/03,	4 Nc 686/03,	4 Nc 785/03,	4 Nc 868/03,
4 Nc 524/03,	4 Nc 625/03,	4 Nc 694/03,	4 Nc 786/03,	4 Nc 869/03,
4 Nc 526/03,	4 Nc 626/03,	4 Nc 695/03,	4 Nc 788/03,	4 Nc 870/03,
4 Nc 527/03,	4 Nc 628/03,	4 Nc 696/03,	4 Nc 789/03,	4 Nc 898/03,
4 Nc 528/03,	4 Nc 629/03,	4 Nc 699/03,	4 Nc 791/03,	4 Nc 899/03,
4 Nc 529/03,	4 Nc 630/03,	4 Nc 700/03,	4 Nc 792/03,	4 Nc 906/03,
4 Nc 530/03,	4 Nc 631/03,	4 Nc 701/03,	4 Nc 793/03,	4 Nc 907/03,
4 Nc 532/03,	4 Nc 632/03,	4 Nc 702/03,	4 Nc 794/03,	4 Nc 908/03,
4 Nc 538/03,	4 Nc 633/03,	4 Nc 703/03,	4 Nc 795/03,	4 Nc 909/03,
4 Nc 539/03,	4 Nc 634/03,	4 Nc 704/03,	4 Nc 796/03,	4 Nc 912/03,
4 Nc 541/03,	4 Nc 635/03,	4 Nc 705/03,	4 Nc 797/03,	4 Nc 913/03,
4 Nc 542/03,	4 Nc 637/03,	4 Nc 706/03,	4 Nc 800/03,	4 Nc 914/03,
4 Nc 543/03,	4 Nc 640/03,	4 Nc 715/03,	4 Nc 801/03,	4 Nc 915/03,
4 Nc 545/03,	4 Nc 641/03,	4 Nc 719/03,	4 Nc 802/03,	4 Nc 916/03,
4 Nc 546/03,	4 Nc 642/03,	4 Nc 720/03,	4 Nc 803/03,	4 Nc 917/03,
4 Nc 547/03,	4 Nc 643/03,	4 Nc 721/03,	4 Nc 804/03,	4 Nc 918/03,
4 Nc 550/03,	4 Nc 644/03,	4 Nc 723/03,	4 Nc 805/03,	4 Nc 919/03,
4 Nc 551/03,	4 Nc 645/03,	4 Nc 724/03,	4 Nc 806/03,	4 Nc 920/03,
4 Nc 553/03,	4 Nc 646/03,	4 Nc 725/03,	4 Nc 807/03,	4 Nc 921/03,
4 Nc 554/03,	4 Nc 647/03,	4 Nc 726/03,	4 Nc 808/03,	4 Nc 922/03,
4 Nc 555/03,	4 Nc 648/03,	4 Nc 728/03,	4 Nc 809/03,	4 Nc 923/03,
4 Nc 577/03,	4 Nc 649/03,	4 Nc 729/03,	4 Nc 810/03,	4 Nc 924/03,
4 Nc 578/03,	4 Nc 650/03,	4 Nc 730/03,	4 Nc 811/03,	4 Nc 925/03,
4 Nc 579/03,	4 Nc 651/03,	4 Nc 745/03,	4 Nc 812/03,	4 Nc 926/03,
4 Nc 580/03,	4 Nc 652/03,	4 Nc 746/03,	4 Nc 813/03,	4 Nc 927/03,
4 Nc 581/03,	4 Nc 653/03,	4 Nc 747/03,	4 Nc 816/03,	4 Nc 928/03,
4 Nc 582/03,	4 Nc 654/03,	4 Nc 748/03,	4 Nc 817/03,	4 Nc 929/03,
4 Nc 583/03,	4 Nc 655/03,	4 Nc 749/03,	4 Nc 818/03,	4 Nc 930/03,
4 Nc 584/03,	4 Nc 658/03,	4 Nc 750/03,	4 Nc 819/03,	4 Nc 931/03,
4 Nc 585/03,	4 Nc 659/03,	4 Nc 753/03,	4 Nc 820/03,	4 Nc 932/03,
4 Nc 586/03,	4 Nc 660/03,	4 Nc 756/03,	4 Nc 821/03,	4 Nc 933/03,
4 Nc 587/03,	4 Nc 661/03,	4 Nc 757/03,	4 Nc 829/03,	4 Nc 934/03,
4 Nc 588/03,	4 Nc 662/03,	4 Nc 758/03,	4 Nc 832/03,	4 Nc 935/03,
4 Nc 589/03,	4 Nc 663/03,	4 Nc 759/03,	4 Nc 837/03,	4 Nc 936/03,
4 Nc 590/03,	4 Nc 664/03,	4 Nc 761/03,	4 Nc 839/03,	4 Nc 937/03,
4 Nc 591/03,	4 Nc 665/03,	4 Nc 765/03,	4 Nc 840/03,	4 Nc 938/03,
4 Nc 592/03,	4 Nc 666/03,	4 Nc 767/03,	4 Nc 847/03,	4 Nc 939/03,
4 Nc 593/03,	4 Nc 667/03,	4 Nc 768/03,	4 Nc 850/03,	4 Nc 940/03,
4 Nc 594/03,	4 Nc 668/03,	4 Nc 769/03,	4 Nc 851/03,	4 Nc 941/03,
4 Nc 604/03,	4 Nc 669/03,	4 Nc 770/03,	4 Nc 854/03,	4 Nc 942/03,
4 Nc 605/03,	4 Nc 670/03,	4 Nc 771/03,	4 Nc 855/03,	4 Nc 943/03,
4 Nc 606/03,	4 Nc 671/03,	4 Nc 772/03,	4 Nc 856/03,	4 Nc 944/03,

4 Nc 945/03,	4 Nc 999/03,	4 Nc 1050/03,	4 Nc 1104/03,
4 Nc 946/03,	4 Nc 1000/03,	4 Nc 1051/03,	4 Nc 1105/03,
4 Nc 947/03,	4 Nc 1001/03,	4 Nc 1052/03,	4 Nc 1106/03,
4 Nc 948/03,	4 Nc 1002/03,	4 Nc 1053/03,	4 Nc 1107/03,
4 Nc 949/03,	4 Nc 1003/03,	4 Nc 1054/03,	4 Nc 1108/03,
4 Nc 950/03,	4 Nc 1004/03,	4 Nc 1055/03,	4 Nc 1109/03,
4 Nc 951/03,	4 Nc 1005/03,	4 Nc 1056/03,	4 Nc 1110/03,
4 Nc 952/03,	4 Nc 1006/03,	4 Nc 1057/03,	4 Nc 1113/03,
4 Nc 953/03,	4 Nc 1007/03,	4 Nc 1058/03,	4 Nc 1116/03,
4 Nc 954/03,	4 Nc 1008/03,	4 Nc 1059/03,	4 Nc 1117/03,
4 Nc 955/03,	4 Nc 1009/03,	4 Nc 1060/03,	4 Nc 1119/03,
4 Nc 956/03,	4 Nc 1010/03,	4 Nc 1061/03,	4 Nc 1120/03,
4 Nc 957/03,	4 Nc 1011/03,	4 Nc 1062/03,	4 Nc 1121/03,
4 Nc 958/03,	4 Nc 1012/03,	4 Nc 1063/03,	4 Nc 1122/03,
4 Nc 959/03,	4 Nc 1013/03,	4 Nc 1064/03,	4 Nc 1123/03,
4 Nc 960/03,	4 Nc 1014/03,	4 Nc 1065/03,	4 Nc 1124/03,
4 Nc 964/03,	4 Nc 1015/03,	4 Nc 1066/03,	4 Nc 1125/03,
4 Nc 965/03,	4 Nc 1016/03,	4 Nc 1067/03,	4 Nc 1126/03,
4 Nc 966/03,	4 Nc 1017/03,	4 Nc 1068/03,	4 Nc 1127/03,
4 Nc 967/03,	4 Nc 1018/03,	4 Nc 1069/03,	4 Nc 1128/03,
4 Nc 968/03,	4 Nc 1019/03,	4 Nc 1070/03,	4 Nc 1129/03,
4 Nc 969/03,	4 Nc 1020/03,	4 Nc 1071/03,	4 Nc 1130/03,
4 Nc 970/03,	4 Nc 1021/03,	4 Nc 1072/03,	4 Nc 1131/03,
4 Nc 971/03,	4 Nc 1022/03,	4 Nc 1073/03,	4 Nc 1132/03,
4 Nc 972/03,	4 Nc 1023/03,	4 Nc 1074/03,	4 Nc 1133/03,
4 Nc 973/03,	4 Nc 1024/03,	4 Nc 1075/03,	4 Nc 1134/03,
4 Nc 974/03,	4 Nc 1025/03,	4 Nc 1078/03,	4 Nc 1135/03,
4 Nc 975/03,	4 Nc 1026/03,	4 Nc 1080/03,	4 Nc 1136/03,
4 Nc 976/03,	4 Nc 1027/03,	4 Nc 1081/03,	4 Nc 1137/03,
4 Nc 977/03,	4 Nc 1028/03,	4 Nc 1082/03,	4 Nc 1139/03,
4 Nc 978/03,	4 Nc 1029/03,	4 Nc 1083/03,	4 Nc 1140/03,
4 Nc 979/03,	4 Nc 1030/03,	4 Nc 1084/03,	4 Nc 1141/03,
4 Nc 980/03,	4 Nc 1031/03,	4 Nc 1085/03,	4 Nc 1143/03,
4 Nc 981/03,	4 Nc 1032/03,	4 Nc 1086/03,	4 Nc 1144/03,
4 Nc 982/03,	4 Nc 1033/03,	4 Nc 1087/03,	4 Nc 1145/03,
4 Nc 983/03,	4 Nc 1034/03,	4 Nc 1088/03,	4 Nc 1146/03,
4 Nc 984/03,	4 Nc 1035/03,	4 Nc 1089/03,	4 Nc 1147/03,
4 Nc 985/03,	4 Nc 1036/03,	4 Nc 1090/03,	4 Nc 1148/03,
4 Nc 986/03,	4 Nc 1037/03,	4 Nc 1091/03,	4 Nc 1149/03,
4 Nc 987/03,	4 Nc 1038/03,	4 Nc 1092/03,	4 Nc 1150/03,
4 Nc 988/03,	4 Nc 1039/03,	4 Nc 1093/03,	4 Nc 1151/03,
4 Nc 989/03,	4 Nc 1040/03,	4 Nc 1094/03,	4 Nc 1152/03,
4 Nc 990/03,	4 Nc 1041/03,	4 Nc 1095/03,	4 Nc 1273/03,
4 Nc 991/03,	4 Nc 1042/03,	4 Nc 1096/03,	4 Nc 1276/03,
4 Nc 992/03,	4 Nc 1043/03,	4 Nc 1097/03,	4 Nc 1279/03,
4 Nc 993/03,	4 Nc 1044/03,	4 Nc 1098/03,	4 Nc 1281/03,
4 Nc 994/03,	4 Nc 1045/03,	4 Nc 1099/03,	4 Nc 1283/03,
4 Nc 995/03,	4 Nc 1046/03,	4 Nc 1100/03,	
4 Nc 996/03,	4 Nc 1047/03,	4 Nc 1101/03,	
4 Nc 997/03,	4 Nc 1048/03,	4 Nc 1102/03,	
4 Nc 998/03,	4 Nc 1049/03,	4 Nc 1103/03,	

auszulosen und das Ergebnis der Auslosung unverzüglich formlos bekannt zu geben,

b) die Antragsteller/Antragstellerinnen, auf die die Rangziffern 1 bis 8 entfallen, zum Studium der Medizin nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2003/04 unter der Bedingung vorläufig zuzulassen, dass sie binnen einer Woche, nachdem ihnen diese Zulassung durch Zustellungsurkunde bekannt gegeben worden ist,

aa) eidesstattlich versichern, dass sie zum Wintersemester 2003/04 an keiner Deutschen Hochschule einen Studienplatz im Studiengang Medizin vorläufig oder endgültig erhalten haben und ihnen ein solcher auch nicht angeboten worden ist,

bb) die Immatrikulation beantragen,

c) die Antragsteller/Antragstellerinnen mit den weiteren Rangziffern entsprechend ihrer Rangfolge unter den Modalitäten gemäß b) nachrücken zu lassen, sofern ein vorrangiger Bewerber die eidesstattliche Versicherung nicht fristgerecht vorlegt und die Immatrikulation nicht fristgerecht beantragt oder die Immatrikulation abgelehnt wird.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller/die Antragstellerin mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners, die dieser selbst trägt.

2. Der Streitwert beträgt 3.000 Euro.

Gründe

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat nur im Umfang der getroffenen Entscheidung Erfolg. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund, einen Anordnungsanspruch jedoch nur im Hinblick auf eine mit dem Hilfsantrag beantragte Beteiligung an einem Losverfahren um freie

Studienplätze außerhalb der festgesetzten Studienplatzzahl glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung).

Der Antrag auf eine vorläufige Zulassung zum Studium könnte nur Erfolg haben, wenn bezüglich weiterer Studienplätze im Studiengang Medizin kein Bewerberüberhang bestehen würde. Weitere Studienplätze werden bei Bewerberüberhang nämlich im Rahmen eines Auswahlverfahrens auf die Studienbewerber verteilt, wobei das Gericht die Durchführung eines Losverfahrens wegen der diesem innewohnenden Chancengleichheit für sachgerecht hält. Als Bewerber berücksichtigt das Gericht dabei die Antragsteller der bei Gericht anhängigen zulässigen Verfahren, wobei die Anzahl der Antragsteller / Antragstellerinnen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bei 740 Studienbewerbern liegt. Damit reduziert sich der Erfolg des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf eine Auswahlchance im Losverfahren, die sich angesichts der genannten Bewerberzahl nicht annähernd zu einem Zulassungsanspruch verdichtet hat.

Die Anzahl der im ersten Studienjahr an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang vorklinische Medizin zur Verfügung stehenden Studienplätze ist durch die „Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2003/04“ vom 18. Juni 2003 (GV NRW S. 325) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 11. September 2003 (GV NRW S. 576) und vom 12. November 2003 (GV NRW S. 650) auf 288 festgesetzt worden. Die Überprüfung der Kapazitätsberechnung der Ruhr-Universität Bochum und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSWF) ergibt, dass über die festgesetzte Höchstzahl von 288 hinaus acht weitere Studienplätze vorhanden sind:

Rechtsgrundlage für die Kapazitätsermittlung für das Studienjahr 2003/04 ist die „Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen“ (Kapazitätsverordnung - KapVO -) vom 25. August 1994 (GV NRW S. 732) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 11. April 1996 (GV NRW, S. 176), vom 31. Januar 2002 (GV NRW S. 82) und vom 12. August 2003 (GV NRW S. 544). Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 KapVO wird die jährliche Aufnahmekapazität (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KapVO) in zwei Verfahrensschritten ermittelt, nämlich erstens durch eine Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts (§§ 6-13 KapVO) und zweitens durch eine Überprüfung des hierbei gewonnenen Ergebnisses anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien der §§ 14-21 (Dritter Abschnitt) KapVO. Beiden Verfahrensschritten sind die Daten eines Stichtages zugrunde zu legen, der von der

Hochschule auf ein Datum festgesetzt werden darf, das bis zu neun Monaten vor dem Berechnungszeitraum liegt (§ 5 Abs. 1 KapVO). Bei Eintritt wesentlicher Änderungen vor Beginn des Berechnungszeitraums soll eine Neuermittlung und Neufestsetzung durchgeführt werden (§ 5 Abs. 3 KapVO). Die Ruhr-Universität Bochum hat die Aufnahmekapazität der Lehreinheit Vorklinische Medizin für den Berechnungszeitraum des Studienjahres 2003/04 nach dem Berechnungstichtag 1. März 2003 ermittelt.

I. Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung (§§ 6-13 KapVO)

Die jährliche Aufnahmekapazität aufgrund der personellen Ausstattung errechnet sich aus dem Verhältnis des Lehrangebots zum Ausbildungsaufwand (§ 6 KapVO i.V.m. der Formel 5 der Anlage 1 zur KapVO).

1. Ermittlung des Lehrangebots

Für die Berechnung des Lehrangebots ist von den Regellehrverpflichtungen auszugehen, die die der Lehreinheit zugeordneten Lehrpersonen der verschiedenen Stellengruppen im Rahmen des Dienstrechts zu erbringen haben. Sie werden in Deputatstunden (DS) gemessen und ergeben das Bruttolehrangebot (§§ 8-10 KapVO). Dieses Bruttolehrangebot (S) wird um die Lehrveranstaltungsstunden vermindert, die die Lehreinheit für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat (Dienstleistungen (E), § 11 Abs. 1 KapVO), woraus das bereinigte Lehrangebot (Sb) resultiert.

a) Ermittlung des Bruttolehrangebot (S)

aa) Das Bruttolehrangebot wird nach dem eingangs zitierten § 5 Abs. 1 KapVO grundsätzlich anhand des Stellen-Solls der Lehreinheit im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Kalenderjahr 2003 ermittelt. Insoweit wird in den dem Gericht vorliegenden Kapazitätsunterlagen bezüglich der für die Vorklinische Medizin verfügbaren C 3 - Professuren teilweise von sechs Stellen, teilweise von nur fünf Stellen ausgegangen. Letztlich berücksichtigt worden sind lediglich fünf C 3 -Stellen. Auf den ergänzenden Aufklärungsbeschluss der Kammer vom 12. Januar 2004 hat der Antragsgegner bestätigt, dass im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 tatsächlich sechs C 3 - Stellen ausgewiesen gewesen seien. Aufgrund der für das Haushaltsjahr 2004 wirksam werdenden „Medizinkonzentration“ sei eine C 3 - Stelle ab dem 1. Januar 2004 gestrichen worden, weswegen die im Haushaltsjahr 2003 wegen Ausscheidens des Stelleninhabers frei gewordene C 3-Stelle nicht wieder habe besetzt werden dürfen; sie habe deshalb gemäß § 8 Abs. 3 KapVO bei der Berechnung des Lehrangebots nicht berücksichtigt werden können. Dem ist zuzustimmen. Die Abweichung von der Stichtagsregelung rechtfertigt sich insoweit aus § 5 Abs. 2 KapVO, der bestimmt, dass wesentliche Änderungen von Daten, die

vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar sind, berücksichtigt werden sollen. Die Streichung einer Stelle stellt eine wesentliche, weil kapazitätsrelevante Änderung im Sinne dieser Vorschrift dar. Sie war auch vor dem Berechnungszeitraum absehbar, und ist deshalb bereits im Kapazitätsbericht der RUB vom 10. April 2003 berücksichtigt worden, wenngleich diesem eine insoweit unzutreffende Stellenübersicht der Lehrereinheit Vorklinische Medizin beigelegt war. Die Nichtberücksichtigung der im Haushaltsjahr 2003 verfügbaren C 3-Stelle stellt auch keinen Verstoß gegen das für die Kapazitätsberechnung geltende „Stellenprinzip“ dar, wonach es nicht darauf ankommt, ob eine haushaltsmäßig zur Verfügung stehende Stelle tatsächlich besetzt ist oder nicht. Denn der maßgebliche Unterschied liegt darin, dass vorliegend die im Haushaltsjahr 2003 haushaltsrechtlich nicht neu besetzt werden durfte. Insoweit wird auf die haushaltsrechtlichen Erläuterungen zu Hauptgruppe 4 in den vorgelegten Kapazitätsunterlagen verwiesen, wonach die im Jahre 2003 freiwerdende C 3-Univ. Prof. Stelle - Physiologische Chemie - bei Freiwerden umzuverteilen ist.

bb) Unter Berücksichtigung von 51 Stellen errechnet sich bei Zugrundelegung der Regellehrverpflichtungen nach der „Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV -)“ vom 30. August 1999 (GV NW S. 518) grundsätzlich ein Bruttolehrangebot von 266 DS:

Stellenangebot	Zahl der Stellen	Deputat je Stelle	Angebot in DS
C4-Professor auf Lebenszeit	7	8	56
C3-Professor auf Lebenszeit	5	8	40
C2-Oberassistent	1	6	6
C1-Wissenschaftlicher Assistent	20	4	80
A15-13 Akad. Rat ohne ständ. Lehraufgaben	6	4	24
Wiss. Angestellter (befristet beschäftigt)	9	4	36
Wiss. Angestellter (unbefristet beschäftigt)	3	8	24
	51		266

cc) Soweit vom Antragsgegner gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 LVV - wie in der KMK-Vereinbarung vom 18. März 1992 über die Lehrverpflichtungen an Hochschulen - bei befristet angestellten wissenschaftlichen Angestellten gegenüber unbefristet

beschäftigten wissenschaftlichen Angestellten nur eine Regellehrverpflichtung von 4 DS anstatt 8 DS zugrundegelegt worden ist, wird dies in der Rechtsprechung allgemein als rechtmäßig erachtet. Die (verminderte) Regellehrverpflichtung im Rahmen von befristeten Arbeitsverhältnissen wurde ursprünglich aus einer Analogie zum wissenschaftlichen Assistenten ohne befristetes Arbeitsverhältnis hergeleitet, weil beide Stellengruppen die Besonderheit aufweisen, dass ihnen eine Weiterbildungs- bzw. Weiterqualifikationsfunktion zukommt.

vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 14. Mai 1984 - NC 9 S 1015/83 - , in KMK-HSchR 1985, 214 f. m.w.N. - ; Urt. v. 5. Juli 1985 - NC 9 S 1107/85 - , in KMK-HSchR 1986, 479 f. m.w.N.

Insoweit sieht das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz in § 59 Abs. 3 Satz 2 HG NRW für befristete Dienstverhältnisse ausdrücklich vor, dass dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben wird.

Allerdings stimmt die Kammer nicht mit der Rechtsauffassung des Antragsgegners überein, dass die nach den §§ 57 f. des Hochschulrahmengesetzes möglichen - typisierten - Befristungen von Anstellungsverhältnissen allein dazu berechtigen, von einem verminderten Lehrdeputat der Stelleninhaber von 4 DS auszugehen.

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Juli 1987 - 7 C 10/86 - , u.a. in NVwZ 1986, 360 f.

Denn selbst wenn man unterstellt, dass die LVV aus Gründen der praktikablen Handhabung der Kapazitätsverordnung die Festsetzung des Lehrdeputats auf 4 DS auf die Vermutung stützt, dass befristete Anstellungsverhältnisse der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Stelleninhabers dienen, so wäre es jedenfalls mit dem Kapazitätsauslastungsgebot unvereinbar, die Berechtigung einer Deputatsverringerung selbst in solchen Fällen keiner gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen, in denen die Befristung des Anstellungsverhältnisses offensichtlich nicht den geringsten Zusammenhang mit einer Weiterqualifikation aufweist. Das Gericht hat sich deshalb die befristeten Arbeitsverträge der wissenschaftlichen Angestellten vorlegen lassen und hat ergänzend eine Glaubhaftmachung des individuellen Befristungsgrundes für diejenigen Anstellungsverträge verlangt, deren Inhalt - im Gegensatz zu anderen Verträgen mit ausdrücklichem Hinweis auf die angestrebte Weiterqualifikation - keinerlei entsprechende Hinweise enthielten. Aufgrund der dem Gericht vom Antragsgegner vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen, bezüglichen deren Einzelheiten auf die Gerichtsakte - Leitverfahren 4 L 32/03 -

Bezug genommen wird, hat das Gericht mit Ausnahme des Anstellungsverhältnisses der Frau Dr. M. Jacob bei summarischer Prüfung keine Bedenken gegen den Ansatz eines Lehrdeputats von 4 DS:

Frau Dr. M. Jacob ist gemäß Arbeitsvertrag vom 27. Februar 1979 mit Wirkung vom 1. April 1979 - unbefristet - als wissenschaftliche Angestellte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Wochenstunden, also mit einer halben Stelle, eingestellt worden. Gemäß dem Nachtrag zu diesem Arbeitsvertrag vom 21. Januar 2002 ist die regelmäßige, durchschnittliche Arbeitszeit von Frau Dr. M. Jacob für die Zeit vom 1. Februar 2002 bis zum 30. November 2006 - also auch das vorliegend maßgebliche Haushaltsjahr 2003 betreffend - für Aufgaben als Zeitangestellte auf eine vollzeitige Beschäftigung festgesetzt worden. Dies kann bei verständiger Würdigung nur dahingehend verstanden werden, dass Frau Dr. M. Jacob weiterhin in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, dessen Inhalt im Hinblick auf den Umfang der Tätigkeit - befristet - jedoch erhöht worden ist. Mithin ist Frau Dr. M. Jacob im entscheidenden Berechnungszeitraum als wissenschaftliche Angestellte auf Dauer mit einem vollständigen Deputat von 8 DS in die Berechnung einzubeziehen.

Folgt man dem nicht, sondern qualifiziert den Nachtrag zum Vertrag vom 27. Februar 1979 - wie in den Kapazitätsunterlagen zumindest rechnerisch geschehen - als Begründung eines Anstellungsverhältnisses auf Zeit mit einer halben Stelle, so führt das jedenfalls im Ergebnis zu keinem anderen personellen Lehrangebot. Denn dann wäre diese halbe Stelle - entgegen der Kapazitätsberechnung des Antragsgegners - nicht mit 2 DS, sondern mit 4 DS zu bewerten. Denn insoweit ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen für das Anstellungsverhältnis von Frau Dr. M. Jacob ein sachlicher Grund für eine deputatreduzierende Befristung im Sinne einer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung wegen der Dauer des Dienstverhältnisses von Februar 1979 bis zum 30. November 2006 und dem Lebensalter der Stelleninhaberin ohne jeden Zweifel auszuschließen; der Antragsgegner hat sich darauf ebenfalls nicht berufen.

Beide Ansätze führen dazu, dass das personelle Lehrdeputat um 2 DS anzuheben ist: Die Annahme, dass Frau Dr. M. Jacob Inhaberin einer unbefristeten Stelle auf Dauer ist, führt im Gegensatz zur Berechnung des Antragsgegners dazu, dass innerhalb der Stellengruppe der auf Dauer eingestellten wissenschaftlichen Angestellten 4 DS hinzuzurechnen sind, während in der Stellengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Zeit eine halbe Stelle (= 2 DS) in Abzug zu bringen ist. Ordnet man Frau Dr. M. Jacob indes mit einer halben Stelle der Stellengruppe der wissenschaftlichen Angestellten auf Zeit zu, so würde sich ihr Lehrdeputat mit jeweils 4 DS auf beide Stellengruppen aufteilen. Der Antragsgegner

hingegen hat bei seiner Kapazitätsberechnung für Frau Dr. M. Jacob nur insgesamt 6 DS in Ansatz gebracht.

Dieses Bruttolehrangebot ist gemäß § 9 Abs. 2 KapVO Unter Berücksichtigung dessen erhöht sich das Bruttolehrangebot auf 268 DS.

zu vermindern, soweit die oben zugrunde gelegte Regellehrverpflichtung im Einzelfall ermäßigt ist. Insoweit ergeben sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung folgende berücksichtigungsfähige Deputatermäßigungen:

Für den akademischen Rat Dr. H.-J. Jacob hat die Ruhr-Universität Bochum wegen einer Schwerbehinderung eine Deputatermäßigung von 1 DS in Ansatz gebracht. Dies entspricht einer Reduzierung um 25%, die gemäß § 9 c) LVV nur bei einem Behinderungsgrad von mindestens 90% möglich ist, der für den akademischen Rat Dr. Jacob gegenüber dem Gericht zwar nicht nachgewiesen worden ist, an dessen Vorliegen das Gericht im summarischen Verfahren jedoch keine Zweifel hat. Für den C4-Professor Dr. Eysel ist wegen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe als SFB - Sprecher eine 25%-ige Deputatermäßigung um 2 DS angenommen worden, was seine rechtliche Grundlage in § 6 Abs. 2 LVV findet.

Bei summarischer Prüfung ist die vom Antragsgegner geltend gemachte Verminderung um insgesamt 3 DS somit nicht zu beanstanden.

Das daraus folgende Lehrangebot von 265 DS ist gemäß § 10 KapVO um die Lehrauftragsstunden - umgerechnet in Deputatstunden - zu erhöhen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO in den dem Berechnungsstichtag vorausgegangenen zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Insoweit haben der Antragsgegner und das MWF in ihre Berechnungen keine Lehrauftragsstunden eingestellt; in seiner Antragsrwiderrung hat der Antragsgegner unter II 2) jedoch mitgeteilt, dass im Wintersemester 2002/03 das „Praktikum der Berufsfelderkundung“ als einstündige Lehrauftragsstunde abgehalten worden ist, so dass das Lehrangebot um 0,5 DS auf 265,5 anzuheben ist.

b) Ermittlung des bereinigten Lehrangebots

Gemäß § 11 KapVO ist das Bruttolehrangebot (265,5 DS) um die Lehrveranstaltungsstunden zu vermindern, die die Lehreinheit Vorklinische Medizin für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat (Dienstleistungen). Wie sich aus dieser Formulierung ergibt, dürfen als Dienstleistungsexport nur solche Lehrveranstaltungen abgezogen werden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung des nicht-zugeordneten Studiengangs für den erfolgreichen

Abschluss des Studiums erforderlich sind. Ein Dienstleistungsexport für reine Wahlfächer des importierenden Studiengangs sind deshalb nicht kapazitätsmindernd berücksichtigungsfähig.

Der Dienstleistungsabzug (E) für Lehrleistungen an nicht zugeordnete Studiengänge berechnet sich nach der Formel (2) der Anlage 1 zur KapVO aus der Hälfte der jährlichen Studienanfängerzahl in dem nicht zugeordneten Studiengang ($A_q / 2$) multipliziert mit dessen Curricularanteil (CA_q),

$$E = CA_q \times A_q / 2.$$

Der Curricularanteil wiederum ergibt sich nach der Formel in Nr. 1 der Anlage 2 zur KapVO vom 18. Januar 1977 (GV NRW S.50) aus dem Produkt der Zahl der Semesterwochenstunden (v) und dem Anrechnungsfaktor (f), dividiert durch die Betreuungsrelation (g):

$$CA_q = \frac{v \times f}{g}$$

Der Anrechnungsfaktor (f) drückt das Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Lehrperson durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltungsstunde aus; die Betreuungsrelation (g) ist die Zahl der Studenten, die in einer Lehrveranstaltung im Durchschnitt von einer Lehrperson zu betreuen ist. Die Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Lehrveranstaltungsarten ergeben sich aus der Anlage 2 zur KapVO vom 18. Januar 1977 und die Betreuungsrelationen aus der Anlage 2 zur KapVO vom 3. Dezember 1975 (GV.NRW S.687).

Die Lehrereinheit Vorklinische Medizin erbringt nach Angaben des Antragsgegners Dienstleistungen zugunsten der nicht-zugeordneten Studiengänge Psychologie/Diplom (aa) und Psychologie/Bachelor (bb) der RUB sowie an die Lehrereinheit Statistik/Informatik der Universität Dortmund(cc). Davon ausgehend errechnet sich der Dienstleistungsexport der Lehrereinheit „Vorklinische Medizin“ wie folgt:

aa) Für den gleichfalls zulassungsbeschränkten Studiengang Psychologie/Diplom in Form von jeweils dreistündigen Vorlesungen in "Neuro- und Sinnesphysiologie für Psychologen" (Wintersemester) und "Physiologie für Psychologen" (Sommersemester). Das Fach Physiologie ist nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der RUB vom 11. September 1995 Prüfungsfach im Rahmen der Diplomvorprüfung, für das nach Angaben des

Antragsgegners in der Lehrereinheit Psychologie keine Lehrperson zur Verfügung steht.

Daraus ergibt sich für den Studiengang Psychologie/Diplom folgender Dienstleistungsexport:

(1) Bei der Ermittlung des Aq ist die jährliche Studienanfängerzahl in dem nicht zugeordneten Studiengang „anzusetzen“, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diesen Studiengang und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind. Der Antragsgegner ist insoweit bei seiner Festsetzung von $Aq/2 = 29,5$, also von $Aq = 59$ Studienanfängern ausgegangen. Dies entspricht zwar weder der Entwicklung der Studienanfängerzahlen noch der zu erwartenden Studienanfängerzahlen, da die Studienanfängerzahlen im Wintersemester 2002/03 entsprechend der Festsetzung bei 66 Studienanfängern lagen und in einem „harten“ NC-Studiengang wie Psychologie ernstlich eine Abnahme dieser Zahlen nicht zu erwarten war. Entsprechend sind auch zum Wintersemester 2003/04 im Diplom-Studiengang Psychologie 66 Studienplätze festgesetzt worden, wonach der Ansatz eines $Aq/2$ von 33 Studienbewerbern gerechtfertigt wäre. Da allerdings der von der Einschätzungsprärogative des Antragsgegners gedeckte Ansatz von nur 59 Studienanfängern „studienbewerberfreundlicher“ ist, soll er der weiteren Berechnung zugrunde gelegt werden.

(2) Bei der Berechnung des CAq ist für das Wintersemester zu berücksichtigen, dass die Lehrereinheit Vorklinische Medizin für die Studierenden des Diplom - und Bachelor-Studiengangs keine separaten Vorlesungsveranstaltungen durchführt, sondern das Modul „Gehirn und Verhalten“ des Bachelorstudiengangs jeweils im Rahmen der Vorlesung in Neuro- und Sinnesphysiologie des Diplomstudiengangs abhandelt. Dieser Besonderheit hat der Antragsgegner - nach Auffassung der Kammer zutreffend - dadurch Rechnung getragen, dass er für das Wintersemester einen gemeinsamen Curricularanteil auf der Basis der durch die Studierenden beider Studiengänge und damit um 30 zusätzliche Studierende erhöhten Betreuungsrelation

$$CAq = 3 \times 1 : 90 = 0,033$$

ermittelt hat. Für das Wintersemester errechnet sich daraus zugunsten des Diplomstudiengangs ein Dienstleistungsexport von

$$E = 0,033 \times 29,5 = 0,9735 \text{ DS}$$

Für das Sommersemester errechnet sich wegen der geringeren Studierendenzahl zugunsten des Diplomstudiengangs ein Dienstleistungsexport von

$$CAq = 3 \times 1 : 60 = 0,05 \rightarrow E = 0,05 \times 29,5 = 1,475 \text{ DS.}$$

Dies entspricht in der Summe einem Dienstleistungsexport von 2,4485, gerundet 2,45 DS. Dieses Ergebnis überschreitet den vom Antragsgegner ermittelten Dienstleistungsexport von 2,36 DS nicht unwesentlich, was darauf beruht, dass der Antragsgegner bei der Ermittlung des (gemeinsamen) Curricularanteils den Wert von 0,033 sofort auf 0,3 abgerundet hat, was - da kapazitätserhöhend - nachfolgend berücksichtigt werden soll. - Insoweit erübrigt sich deshalb auch ein Eingehen auf die Frage, ob bei der Berechnung der obigen CAq-Werte die jeweilige studiengangspezifische Betreuungsrelationen nicht - richtigerweise - mit 59 Studierenden (Diplom) bzw. 89 Studierenden (Diplom u. Bachelor) hätten berücksichtigt werden müssen.

bb) Für den (örtlich) zulassungsbeschränkten Studiengang Psychologie/Bachelor liegt bislang ersichtlich keine Studienordnung vor, was - wie bereits zum Wintersemester 2002/03 angedeutet - Zweifel am Vorliegen eines - kapazitätsmäßig - relevanten Studiengangs im Sinne des § 84 Abs. 1 HG NRW begründen könnte. Allerdings liegt zwischenzeitlich eine „Prüfungsordnung für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum“ (nachfolgend: PO) vor, die in Gesamtwürdigung mit ihren Anhängen das Studium der Psychologie/Bachelor, seine Prüfungen und Abschlüsse in den wesentlichen Teilen regeln, so dass nachfolgend von einem Studiengang im Rechtssinne ausgegangen werden soll.

Soweit der Antragsgegner bei seiner Berechnung für den Studiengang Psychologie/Bachelor 30 Studienanfänger angenommen, d.h. Aq = 30 angesetzt hat, ist dies bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden. Dies entspricht den tatsächlich festgesetzten Studienplatzzahlen zum Wintersemester 2002/03 und 2003/04. Das kapazitätsrechtliche Problem bezüglich des Bachelorstudiengangs, dass nach den eigenen Berechnungen des Antragsgegners zum Wintersemester 2003/04 im Bachelor-Studiengang tatsächlich 36 Studienplätze errechnet worden und eine pauschale Reduzierung unter dem Gesichtspunkt „Studiengang im Aufbau“ vorgenommen worden ist, kann im vorliegenden Zusammenhang nicht abschließend erörtert werden. Jedenfalls erweist sich die Beschränkung auf 30 Studienanfänger

als nicht so unhaltbar, dass vorliegend von den errechneten 36 Studienplätze auszugehen wäre.

Für die Ermittlung des Curricularanteils ist nach dem Anhang 1 zur Prüfungsordnung davon auszugehen, dass der Studiengang Psychologie/Bachelor für das Modul „Gehirn und Verhalten“ Vorlesungen in einer Größenordnung von 3 DS nachfragt. Nach den obigen Ausführungen kommt es deshalb - dem Grunde nach - darauf an, ob das Modul „Gehirn und Verhalten“ für Studierende des Bachelor-Studiengangs eine Pflichtveranstaltung ist. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 PO gehören zur Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus allen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im Bachelor-Studiengang gemäß § 17 Absatz 2 PO. Nach § 17 Abs. 2 PO erstreckt sich die Bachelor-Prüfung in Psychologie auf alle Module, die in § 4, Abschnitt 3 bzw. 4 genannt sind. Der in Bezug genommene § 4 PO ist allerdings nicht in Abschnitte untergliedert, so dass die Regelung wenig verständlich ist. Auf telefonische Nachfrage hat der Antragsgegner dahingehend Stellung genommen, dass es in § 17 Abs. 2 der Bachelor-Prüfungsordnung richtigerweise „Absatz“ statt „Abschnitt“ heißen müsse. Durch den Hinweis auf § 4 Abs. 3 PO werde im Übrigen deutlich, dass die Hochschule die Module innerhalb der Kreditpunktbereiche im Sinne von Wahlpflichtveranstaltungen für die Studierenden vorhalten müsse. Dem vermag das Gericht zu folgen: Das Modul „Gehirn und Verhalten“ findet sich im Anhang 1 zur Prüfungsordnung, wo es dem „Bereich“ Allgemeine und Biologische Psychologie zugeordnet ist. Aus den Erläuterungen am Ende des Anhanges I folgt, dass die Studierenden aus diesem „Bereich“ in den ersten 4 Semestern mindestens 31 von 42 möglichen Kreditpunkten erwerben müssen, so dass der Antragsgegner die entsprechende Veranstaltung auch anbieten muss.

Unter Berücksichtigung des oben ermittelten - gemeinsamen - CAq von 0,033 errechnet sich nach der o. a. Formel 2 zugunsten des Studiengangs Psychologie/Bachelor ein Dienstleistungsbedarf von $(0,033 \times 30/2 =) 0,495$, gerundet 0,5 DS. Angesichts der oben aufgezeigten Rundungsproblematik wird nachfolgend jedoch von dem vom Antragsgegner errechneten (studienbewerberfreundlichen) Wert 0,45 DS aus.

cc) Weitere Dienstleistungen erbringt die Lehrereinheit "Vorklinische Medizin" - wie in den vergangenen Jahren auf Grund eines Kooperationsvertrages zugunsten der Studiengänge Informatik Diplom und Statistik Diplom der Universität Dortmund. Insoweit geht die Kammer - wie bereits für die vergangenen Berechnungszeiträume - davon aus, dass der Abschluss eines Kooperationsvertrages trotz seiner kapazitäts-

mindernden Wirkung für den exportierenden Studiengang grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Der Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen ist im Hinblick auf das Kooperationsgebot der §§ 3 Abs. 7 und 109 HG rechtlich unbedenklich. Wenn danach wissenschaftliche Hochschulen gerade auch durch die Einrichtung integrierter Studiengänge zusammenwirken und dies durch Vereinbarung regeln sollen, dürfte insoweit auch ein Dienstleistungsexport iSd § 11 KapVO geltend zu machen sein. Gegenstand der hier in Rede stehenden Kooperation ist das Studium der "Theoretischen Medizin" als Nebenfachstudium der Diplomstudiengänge Informatik und Statistik als Bestandteil dieser Studiengänge. Von der Universität Dortmund können die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht erbracht werden, woraus sich eine dem hochschulinternen Dienstleistungsexport vergleichbare Situation ergibt, die zwangsläufig das von § 109 HG geforderte Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule bedingt.

Der vorliegend in Ansatz gebrachte Dienstleistungsabzug lässt sich auch vor dem Gebot erschöpfender Kapazitätsauslastung aus Art. 12 Abs. 1 GG rechtfertigen. Grundsätzliche Bedenken könnten insoweit bestehen, weil - wie vorliegend - Dienstleistungen von einer Lehreinheit mit zulassungsbeschränkten Studiengängen kapazitätsmindernd für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge erbracht werden. Grundsätzlich steht zwar den Hochschulen im Rahmen der ihnen zustehenden wissenschaftlichen Gestaltungsfreiheit das Recht zu, die Lehre ihren Vorstellungen entsprechend zu organisieren,

BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1984 - 7 C 16.84 -, NVwZ 1985, 573; Hess. VGH, Beschluss vom 3. März 1993 - Kk 12 G 4041/91 T, S. 8 des Entscheidungsabdrucks,

so dass es nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass eine Lehreinheit mit zulassungsbeschränkten Studiengängen auch Dienstleistungen für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge erbringt. Andererseits ist diese Möglichkeit aber im Hinblick auf das aus Art. 12 Abs. 1 GG folgende Hochschulzugangrecht der Studienbewerber auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 22. Oktober 1991 - 1 BvR 393, 610/85 - DVBl. 1992, 145 f. = NVwZ 1992, 361 f.; Hess. VGH, a.a.O.

Insoweit wird das Gestaltungsermessen der Hochschule nur dann sachgemäß ausgeübt, wenn auf der Basis einer planerischen Abwägung, die ihrerseits auf einem

vollständig ermittelten Sachverhalt beruhen muss, Kapazitätsverringerungen soweit wie möglich vermieden und Kapazitätsverluste in zulassungsbeschränkten Studiengängen jedenfalls nachvollziehbar begründet werden.

Vgl. BVerfG, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1990 - 7 C 15.88 -, DVBl. 1990, 526 (529); Hess. VGH, a.a.O., m.w.N.; Becker, NVwZ 1989, 315 (320) und Brehm/Zimmerling/Becker, NVwZ 1996, 1175 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

An eine derartige Reduzierung sind jedenfalls dann erhöhte Rechtfertigungsanforderungen zu stellen, wenn Dienstleistungen (auch) für nicht - zulassungsbeschränkte Studiengänge erbracht werden. Für diese Fälle ist zu verlangen, dass zumindest erwogen wird, ob diese nicht auch durch Lehreinheiten ohne zulassungsbeschränkte Studiengänge oder durch die Vergabe zusätzlicher Lehraufträge erbracht werden können.

Vgl. Bahro/Berlin/Hübenthal, a.a.O., § 11 KapVO Rn. 2.

Insoweit hat der Antragsgegner auf entsprechende Bedenken der Kammer bereits für den Berechnungszeitraum 1997/98 seine planerischen Erwägungen dargestellt, die gleichzeitig auch Grundlage des Kooperationsvertrages waren. Als einzige Möglichkeit, die innerhalb der Studiengänge Informatik und Statistik bestehende Ausbildungsnachfrage für das Nebenfach „Theoretische Medizin“ ohne einen kapazitätsmindernden Dienstleistungsexport - sei es der RUB oder der Universität Duisburg-Essen - zu befriedigen, kommt danach die Vergabe von Lehraufträgen in Betracht. Diese Möglichkeit hat der Antragsgegner mit den tragfähigen Argumenten verworfen, dass einerseits die erforderliche Kontinuität des Lehrangebots nicht allein durch die Vergabe von Lehraufträgen sichergestellt werden könne und andererseits eine Zusammenarbeit gerade mit einem medizinischen Fachbereich notwendig sei, um bei den erforderlichen Demonstrationen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Klinischer Chemie und im Rahmen des Klinischen Propädeutikums die entsprechenden Einrichtungen und Apparaturen des medizinischen Fachbereichs in Anspruch nehmen zu können.

Ob sich die Verpflichtung zur Erbringung des Dienstleistungsabzugs aus entsprechenden normativen Regelungen ergibt, kann dahinstehen. Die Kammer schließt sich insoweit den Ausführungen des OVG NRW,

Beschluss vom 5. Juni 1997 - 13 C 46/96 - in Auseinandersetzung mit der abweichenden Auffassung des VGH Kassel - 3 GA 23024/93 NC, KMK-HSchrR/NF 41 C Nr. 12,

an, wonach das Kapazitätserschöpfungsgebot ein umfassendes normatives Regelwerk nicht erfordert, sondern es ausreichend ist, dass der Dienstleistungsexport auf entsprechenden in der Hochschule praktizierten Studien- und Prüfungsordnungen beruht. Davon ist nach dem vorgelegten Vertrag, insbesondere dessen Anlagen, indes auszugehen.

Im Zusammenhang mit Kapazitätsverfahren früherer Studienjahre im Studiengang Medizin hat sich das beschließende Gericht die Kapazitätsberechnungen des Antragsgegners zum Wintersemester 1991/92 vorlegen lassen und geht seither unter Berücksichtigung der dort ermittelten Anrechnungsfaktoren und Betreuungsrelationen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der kooperationsvertraglich in Ansatz gebrachte Curricularanteils von 0,15 bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden ist. Was die anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl der importierenden Studiengänge (Aq) von 96 anbelangt, hat der Antragsgegner in seiner Stellungnahme glaubhaft dargelegt, dass es sich um die durch Zählung ermittelte Studienanfängerzahl im Sommersemester 2002 und Wintersemester 2002/03 handelt. Daraus errechnet sich nach der oben genannten Formel ein Dienstleistungsexport von

$$E = 0,15 \times 96/2 = 7,2 \text{ DS}$$

für die Studiengänge Informatik und Statistik an der Universität Dortmund.

Das bereinigte Lehrangebot beträgt somit:

265,50 DS
- 2,36 DS
- 0,45 DS
- <u>7,20 DS</u>
255,49 DS

2. Ermittlung der Lehrnachfrage (Ausbildungsaufwand)

Das bereinigte Lehrangebot ist ins Verhältnis zu setzen zu dem Ausbildungsaufwand, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, was durch den Curricularnormwert - CNW - ausgedrückt wird. Nach § 13 Abs. 1 KapVO bestimmt der Curricularnormwert den Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten für die Ausbildung eines Studenten eines Studienganges, gemessen in Deputatstunden. Der Curricularnormwert ist

somit die Summe der für die Ausbildung eines Studenten insgesamt erforderlichen Veranstaltungen, multipliziert mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor und dividiert durch die jeweilige Betreuungsrelation, wobei diese Berechnung allerdings in die Festsetzung eines einheitlichen Wertes eingeht.

a) Der Curricularnormwert für den Vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin, der bis zum Wintersemester 2002/03 noch 2,17 betrug, ist durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 12. August 2003 unter Ziffer 4 a) auf 2,42 angehoben worden. Dies beruht auf der zum 1. Oktober 2003 in Kraft getretenen Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (nachfolgend: ÄAppO). Auf deren Grundlage umfasst die ärztliche Ausbildung im 1. Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Umfang von 104 SWS, die nach der Stellungnahme der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen - ZVS - zu den „Auswirkungen der neuen Approbationsordnung auf die Parameter zur Berechnung der Aufnahmekapazität“ vom 9. September 2002 - wie nachfolgend dargestellt - auf die Veranstaltungsarten aufzuteilen sind. Zu den Parametern „Gruppengröße“ und „Anrechnungsfaktor“ wird dabei von den Vorgaben der Approbationsordnung bzw. der KMK-Vereinbarung vom 18. März 1992 ausgegangen:

<u>Veranst.:</u>	<u>SWS</u>	<u>g</u>	<u>f</u>	<u>CAg</u>
Vorlesung	48	180	1,0	0,2667
Übung	1	60	1	0,0167
Praktikum	37	15	0,5	1,2333
Seminar	18	20	1,0	0,9000
<u>Summe:</u>	<u>104</u>			<u>2,4167</u>

Den weiteren Berechnungen wird eine Semesterlänge von 14 Wochen zugrunde gelegt.

b) Die Berücksichtigung dieses erhöhten und somit kapazitätsmindernden Curricularnormwertes ist nur gerechtfertigt, wenn der Antragsgegner die Vorgaben der Approbationsordnung auch umgesetzt hat. Gemäß § 86 Abs. 2 HG NW beschreibt die Studienordnung die Lehrveranstaltungen, die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich sind. Der Fakultätsrat der medizinischen Fakultät hat am 17. Dezember 2003 die „Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum“ (StO) beschlossen und deren Inkrafttreten in § 10 Abs. 2 StO rückwirkend für den 1. Oktober 2003 bestimmt. Jedoch ist diese Studienordnung mangels Veröffentlichung noch nicht rechtswirksam geworden. Allerdings hat der Antragsgegner glaubhaft dargelegt, dass diese Studienordnung und der zugehörige Studienplan für die

Studienanfänger zum Wintersemester 2003/04 verbindlich angewendet werden und die Lehrveranstaltungen entsprechend den Vorgaben der neuen ÄAppO angeboten würden. Der Antragsgegner hat insoweit auf Ersuchen des Gerichts eine Auflistung der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts vorgelegt, die unter Berücksichtigung der vom Antragsgegner zutreffend eingesetzten Parameter den Curricularnormwert 2,419 ergeben. Da nicht alle der aufgelisteten Veranstaltungen, auch nicht solche, die bereits im Wintersemester 2003/04 anzubieten sind, im Personal- und Vorlesungsverzeichnis zum Wintersemester 2003/04 aufgeführt sind, hat das Gericht den Antragsgegner insoweit zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert. Dazu hat dieser glaubhaft dargelegt, dass ein Teil der Veranstaltungen wegen der frühen Drucklegung noch nicht in das Vorlesungsverzeichnis hätten aufgenommen werden können; bezüglich eines weiteren Teils der erst im Sommersemester 2004 anzubietenden Veranstaltungen hat der Antragsgegner den Entwurf des entsprechenden Vorlesungsverzeichnisses vorgelegt bzw. glaubhaft vorgetragen, dass diese Veranstaltungen im 3. und 4. Fachsemester angeboten würden. Dies rechtfertigt es bei summarischer Prüfung, von einer ausreichenden Umsetzung der neuen Approbationsordnung durch den Antragsgegner auszugehen.

Von dem CNW-Wert 2,42 sind allerdings noch die Fremdanteile anderer Lehreinheiten abzuziehen, so dass gemäß § 13 Abs. 4 KapVO Curricularanteile (CA) zu bilden sind. Wegen der curricularen Besonderheiten der einzelnen Hochschule obliegt dieser grundsätzlich die Aufteilung der Curricularnormwerte auf Curricularanteile, wobei sie einen Gestaltungsspielraum hat.

Zum Wintersemester 2003/04 hat die RUB - zum Teil abweichend bzw. erweiternd gegenüber dem Wintersemester 2002/03 - folgende Eigenanteile am Lehrangebot der Lehreinheit Vorklinische Medizin angegeben:

1. Anatomie: 0,63
2. Physiologie: 0,49
3. Biochemie/Molekularbiologie: 0,49
4. Medizinische Psychologie: 0,13
5. Biologie: 0,04
6. Einführung in die Klinische Medizin: 0,09
7. Berufsfelderkundung: 0,04

Daraus errechnet sich der in Ansatz gebrachte Eigenanteil, der allerdings nicht 1,91 DS, sondern 1,88 DS beträgt:

Anatomie zählt zu den Fächern, in denen ausschließlich die Lehreinheit Vorklinik am Ausbildungsaufwand beteiligt ist. Nach Angaben des Antragsgegners werden in die-

sem Fach folgende Lehrveranstaltungen mit jeweiligen Deputatstunden durchgeführt:

- a) Kursus d. makroskopischen Anatomie: (0,2 DS)
- b) Kursus d. mikroskopischen Anatomie: (0,1 DS)
- c) Seminar Anatomie: (0,05 DS)
- d) kursbegl. Seminar d. makroskopischen Anatomie: (0,05 DS)
- e) kursbegl. Seminar d. mikroskopischen Anatomie: (0,05 DS)
- f) Vorlesung Anatomie I: (0,0222 DS)
- g) Vorlesung Anatomie II: (0,0222 DS)
- h) Vorlesung Anatomie III: (0,0167 DS)

Summe: 0,5111 DS

In Physiologie werden folgende Lehrveranstaltungen allein von der Vorklinik angeboten:

- a) Praktikum Physiologie: 0,2333 DS
- b) Seminar Physiologie: 0,05 DS
- c) Prakt. begleit. Seminar Physiologie: 0,05 DS
- d) Vorlesung Physiologie I: 0,0278 DS
- e) Vorlesung Physiologie II: 0,0278 DS

Summe: 0,3889 DS

Im Fach Biochemie / Molekularbiologie bietet die Lehrereinheit Vorklinik folgende Lehrveranstaltungen an:

- a) Praktikum Biochemie / Molekularbiologie: 0,2333 DS
- b) Seminar Biochemie / Molekularbiologie: 0,05 DS
- c) Prakt. begleit. Seminar Biochemie: 0,05 DS
- d) Vorlesung Biochemie I: 0,0278 DS
- e) Vorlesung Biochemie II: 0,0278 DS

Summe: 0,3889 DS

Das Fach Medizinische Psychologie wird nach den Berechnungsunterlagen der RUB von der Vorklinik angeboten. Die Zuordnung des Kursus med. Psychologie und Soziologie und des Seminars med. Psychologie und Soziologie bereitet wegen ihrer Verknüpfung Zuordnungsprobleme, weil medizinische Soziologie angeblich von der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin geleistet wird. Unter Berücksichtigung der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Dozenten, die sich aus dem Vorlesungsverzeichnis ergeben, ist allerdings davon auszugehen, dass die nachfolgenden Veranstaltungen der Vorklinik zuzuordnen sind:

- a) Kursus med. Psychologie und Soziologie: 0,1333 DS
- b) Seminar med. Psychologie und Soziologie: 0,075 DS
- c) Vorlesung med. Psychologie I: 0,0056 DS
- d) Vorlesung med. Psychologie II: 0,0056 DS)
- e) Vorlesung med. Psychologie III: 0,0056 DS

Die Veranstaltungen a) b) und c) werden lt. Vorlesungsverzeichnis (vgl. S. 641/642) von Frau Prof. Dr. phil. Monika Hasenbring und Mitarbeitern betreut. Sie gehört lt. Stellenübersicht zur Lehreinheit Vorklinik. Es ist im vorliegenden summarischen Verfahren zu unterstellen, dass sie auch die Vorlesungen med. Psychologie II und III betreut, die aus den vom Antragsgegner angegebenen Gründen noch nicht in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen worden sind.

Summe: 0,2251 DS

Das Fach Biologie wird von der Lehreinheit Vorklinik nur teilweise angeboten. Terminologisch dürfte es sich um das Fach Biologie für Mediziner gemäß Vorlesungsverzeichnis handeln. In diesem Fach werden folgende Veranstaltungen angeboten, die lt. Vorlesungsverzeichnis von den Dozenten gemäß Klammersatz betreut werden:

- a) Praktikum Biologie: 0,1333 (Betz, Dermietzel, von Düring etc. vgl. S. 641)
- b) Vorlesung Biologie: 0,0167 (Duntze, Epplen, Mannherz, Pott s.o.)

Die Professoren Duntze, Mannherz und Pott sind in der Stellenübersicht für Vorklinik aufgeführt. Bezüglich des Praktikums setzt sich die Namensliste nahezu ausschließlich aus in der Stellenübersicht Vorklinik aufgeführten Stelleninhabern zusammen. Deshalb wird Biologie vollständig der Vorklinik zugerechnet.

Summe: 0,15 DS

Im Fach Einführung in die Klinische Medizin werden von der Vorklinik erbracht

- a) das Praktikum Einf. in d. Klinische Medizin: 0,0333 DS und
- b) das Integrierte Seminar Einf. in d. Klinische Medizin: 0,15 DS

Summe: 0,1833 DS

In Berufsfelderkundung wird von der Vorklinik das

Praktikum Berufsfelderkundung: 0,0333 DS

angeboten, dessen Zuordnung zur Lehreinheit unproblematisch ist.

Summe: 0,0333 DS

Nach den Berechnungen des Gerichts beträgt der anzusetzender Eigenanteil der Lehreinheit Vorklinische Medizin somit 1,8806, gerundet 1,88 DS:

3. Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität

Ausgehend von einem Lehrdeputat von 255,49 DS und einem Curriculareigenanteil

von 1,88 errechnet sich nach der Formel 5 der Anlage 1 zur KapVO eine jährliche Aufnahmekapazität von

$$\frac{255,49}{1,88} \times 2 = 271,7978 \quad - \quad (\text{auf-})\text{gerundet} \quad 272 \quad \text{Studienplätzen}$$

II. Überprüfung des Berechnungsergebnisses (§§ 14-21 KapVO)

Dieses Ergebnis ist anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach dem Dritten Abschnitt der KapVO zu überprüfen. Insbesondere ist gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 KapVO zu prüfen, ob eine Erhöhung der Studienplatzkapazität durch Ansatz eines Schwundausgleiches in Betracht kommt. Insoweit hat der Antragsgegner auf der Basis der Schwundausgleichsberechnung nach dem Hamburger Modell einen Schwundfaktor von 1/0,9192 errechnet und in der Folge einen (gerundeten) Schwundfaktor von 1/0,92 berücksichtigt was bei summarischer Prüfung unter Berücksichtigung der ausgewiesenen semesterlichen Erfolgsquote für das Wintersemester 2000/01 bis zum Wintersemester 2002/03 nicht zu beanstanden ist.

Es ergibt sich somit ein Studienplatzangebot von

$$\frac{272}{0,92} = 295,65, \text{ gerundet also } 296 \text{ (statt } 288) \text{ Studienplätzen.}$$

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Kostenteilung berücksichtigt, dass der Antragsteller / die Antragstellerin nur mit Blick auf eine zahlenmäßig geringe Loschance Erfolg hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes. Der Streitwert ist nach der insoweit geänderten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW,

Beschluss vom 3. Juni 1996 -13 C 40/96-,

der sich die Kammer anschließt, unabhängig davon, ob die Antragsteller / Antragstellerinnen ausschließlich bzw. mit dem Hauptantrag ihre unmittelbare Zulassung zum Studium beantragt haben oder ob sie ausschließlich bzw. mit dem Hauptantrag Beteiligung an einem Verfahren zur Verteilung verschwiegener Studienplätze beantragt haben, auf 3000,- Euro festzusetzen.